Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Padenstedt - Repowering“ der Gemeinde Padenstedt

Für das Gebiet:

südöstlich	„Buhrenbrooksbek“,
südlich	„Padenstedter Moor“,
östlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Arpsdorf,
westlich	„Marienhofsredder“ und des Gemeindeweges nach Hardebek, beiderseits „Russenweg“ und
nördlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Hardebek und dem Weg nach Hardebek

Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden- und der Planungsträger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.10.2024 bis 04.11.2024 sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.04.2024.

Öffentlichkeit,
keine Anregungen und/oder Hinweise:

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde mit Stellungnahme vom 04.11.2024
- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung und Mobilität mit Stellungnahme vom 04.11.2024
- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Stadtentwicklung, Abt. Stadtentwicklung / Verwaltung mit Stellungnahme vom 30.10.2024
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg mit Stellungnahme vom 30.10.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Stellungnahme vom 24.10.2024

- TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 15.10.2024
- Archäologisches Landesamt S-H mit Erlass vom 14.10.2024

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
ohne Anregungen und/oder Hinweisen:

- Amt Mittelholstein für die Gemeinden Arpsdorf und Ehndorf mit Stellungnahme vom 07.11.2024
- IHK zu Kiel Zweigstellen, Rendsburg und Neumünster mit Stellungnahme vom 30.10.2024
- Amt Kellinghusen-Land für die Gemeinde Willenscharen mit Stellungnahme vom 24.10.2024
- Landwirtschaftskammer S-H mit Stellungnahme vom 16.10.2024
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) Dezernat Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie mit Stellungnahme vom 14.10.2024
- Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Spezialbetrieb - Betrieb Hochspannungsnetze mit Stellungnahme vom 09.10.2024
- Handwerkskammer Flensburg mit Stellungnahme vom 09.10.2024
- Gemeinde Hardebek mit Stellungnahme vom 08.10.2024
- Amt Bad Bramstedt-Land für die Gemeinde Großenaspe mit Stellungnahme vom 08.10.2024
- Dataport AöR mit Stellungnahme vom 04.10.2024

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange,
ohne Stellungnahme:

- Landesamt für Umwelt des Landes S-H - Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Freiwillige Feuerwehr Padenstedt
- Wasser- und Bodenverband Padenstedt
- BUND Deutschland Landesverband S-H e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V.

- Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände S-H

Landesplanungsbehörde,
mit Stellungnahme
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H - Landesplanungsbehörde-
mit Stellungnahme vom 16.10.2024

hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Aufgestellt: Aukrug,
mit Bearbeitungsstand vom 25.02.2025,
ergänzt am 06.04.2025

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	**Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 04.11.2024**	Sehr geehrter ,	**Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Ausführungen werden auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		hinsichtlich der Aufhebung des B-Planes Nr. 8 „Windpark Padenstedt" bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Nach Prüfung der Sachlage könnten durch die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Repowering je nach Lage der neuen Standorte innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sowie je nach Wahl des Anlagentyps der geplanten drei modernen Windenergieanlagen forstbehördliche Belange hinsichtlich des Waldabstandes berührt werden.	Die Ausführungen zur möglichen Betroffenheit forstbehördlicher Belange werden seitens der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen. Auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung sieht die Gemeinde Padenstedt keinen weiteren Handlungs- bzw. Planungsbedarf, zumal die 6. Änd.- FNP lediglich das festgesetzte Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_164 planerisch in die gemeindliche Flächennutzungsplanung aufnimmt.
		Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für bauliche Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald (Waldabstand) einzuhalten.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis auf den zu Waldflächen einzuhaltenden *30 m Waldabstand* zur Kenntnis und wird dies in die Planbegründung einstellen.
		Im Falle einer Windenergieanlage (WEA) endet die bauliche Anlage laut aktueller Regelung an der Rotorspitze, d. h. von dort werden die 30 m Waldabstand gemessen. Vom Fuß der Anlage sind demnach der Rotorradius plus 30 m Abstand zum Wald einzuhalten.	Die Ausführungen zur *Berechnung des Waldabstands* bei einer Windenergieanlage wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Zuge des/der nachgeordneten BImSchG-Verfahren(s) im Rahmen eines Repowering sind die forstbehördlichen Vorgaben in dem erforderlichen Maße durch den Träger des Repowering zu berücksichtigen.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **1.**	weiter zu **Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 04.11.2024**		Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird seitens der Gemeinde Padenstedt kein weiterer Planungsbedarf gesehen. Die Begründung mit Umweltbericht wird entsprechend inhaltlich ergänzt.
		Außerdem ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m unzulässig (§9 (3) letzter Satz LWaldG). Die Aufstellung jeder WEA ist demnach so zu planen und durchzuführen, dass kein Wald in Anspruch genommen wird.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt die Ausführungen und den Verweis auf den *§ 9 (3) letzter Satz LWaldG* zur Kenntnis, wonach Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht umgewandelt werden dürfen. Entsprechend den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufhebung des B-Planes Nr. 8 mit Stellungnahme vom 04.11.2025 sind Waldflächen innerhalb des o.g. und festgesetzten Vorranggebiets nicht vorhanden.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	**Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung und Mobilität Stellungnahme vom 04.11.2024**	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 01.10.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	**Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der Fachdienste (FD) des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden auf der Planungseben der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Fachdienst Umwelt (**untere Naturschutzbehörde**)	zu Fachdienst Umwelt (**untere Naturschutzbehörde**)
		Es wird um die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich besonders geschützten Biotope gebeten; hierzu gehören die Knicks, die dem besonderen Schutz nach 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG unterliegen. Insofern wird um eine ergänzende Darstellung der nachrichtlich zu übernehmenden Knicks gebeten.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt den Wunsch zur nachrichtlichen *Übernahme von Knicks* im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis. Die *nachrichtliche Darstellung* von Knicks kann ausschließlich symbolhaft analog zu der Darstellung in der DTK 5 und nur für den Planänderungsbereich der 6. Änd.- FNP erfolgen und nimmt hierbei Bezug auf die Biotoptypenkartierung aus Juli‘24.
		Gleichfalls sind die aus dem B-Plan Nr. 8 resultierenden und dauerhaft zu belassenden Kompensationsflächen M1, M2 und die 70 lfd. m Knickneuanlage darzustellen. Während die Kompensationsflächen als Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB darzustellen sind, wäre auch die Knickneuanlage als gesetzlich besonders geschütztes Biotop nachrichtlich zu übernehmen.	Der Verweis auf die *Kompensationsmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 8* und den Hinweis um eine entsprechende Darstellung in der 6. Änd.- FNP wird von der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen. Die flächenhaften Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie die Knickneuanlage liegen außerhalb des Planänderungsbereich, sodass diese nicht in den Änderungsbereich der 6. Änd. - FNP aufgenommen werden können. Die Kompensationsflächen und Knickneuanlage liegen nördl. des Änderungsbereiches (s. Abbildungen).

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **2.**	weiter zu **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung und Mobilität Stellungnahme vom 04.11.2024**		 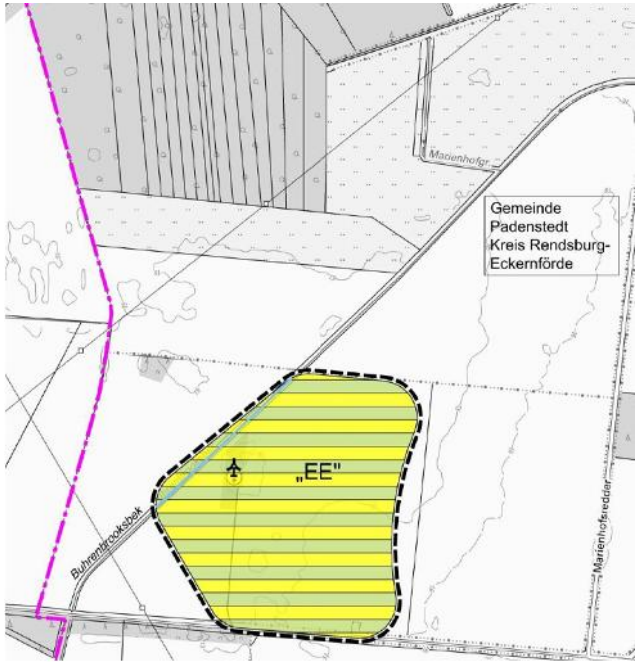

Nr.	Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **2.**	weiter zu **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung und Mobilität Stellungnahme vom 04.11.2024**	Fachdienst Umwelt (**untere Bodenschutzbehörde**)	zu Fachdienst Umwelt (**untere Bodenschutzbehörde**)
		Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken zu der o.g. Planung der Gemeinde Padenstedt. Bodenschutzrechtlichen Grundlagen wurden in der Begründung in Kapitel 10 dargestellt. Zu Kapitel 10.2 Nachsorgender Bodenschutz: Dort heißt es: „Anfallende Aushubböden sind unter Vorgabe der LAGA M 20 (2004) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Abfällen, Technische Regeln Boden“ (mineralischer Boden), bzw. gemäß § 6 BBodSchV (humoser Oberboden) zu untersuchen und zu verwerten.“ Wir weisen darauf hin, dass seit dem 01.08.2023 die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gilt. Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA / DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis, *dass bodenschutzbehördliche Bedenken der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen*. Die nachfolgenden Ausführungen zum „Nachsorgenden Bodenschutz“ werden zur Kenntnis genommen und durch eine entsprechende Anpassung der Ausführungen in der Begründung an die ab 01.08.2023 geltende Mantelverordnung berücksichtigt.
		Für alle anfallenden, nicht wieder einbaubaren Böden gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Ta-belle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).	Die Ausführungen zum *Umgang mit Böden, die nicht wieder eingebaut werden* können, werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht im Rahmen der 6. Änd.-FNP keinen weiteren Handlungs- und Regelungsbedarf.
		Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Be-schlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt zur Kenntnis, dass weitere Anregungen der beteiligten Fachdienste, auch der, die bisher keine Stellungnahme abgegeben haben nicht vorliegen und somit den Ausführungen und den Darstellungen zum „Vorentwurf“ gefolgt werden wird.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **2.**	weiter zu **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung und Mobilität Stellungnahme vom 04.11.2024**	Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Der Hinweis über Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird verwaltungsseitig beachtet. Eine weitere Beteiligung am Planaufstellungsverfahren erfolgt verwaltungsseitig.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	**Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 30.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung in den oben genannten Verfahren. Seitens des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neümünster wird wie folgt Stellung genommen:	**Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Ausführungen werden auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Windenergieanlagen (WEA) können in einer Entfernung von dem 15-fachen Ihrer Höhe gesehen werden. Bei einer Höhe von 200m können die geplanten WEA demnach noch in drei Kilometern Entfernung sichtbar sein. In knapp weniger als drei Kilometern Entfernung liegt das „Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster" (LSG Stadtrand NMS). Die WEA sollen so platziert werden, dass sie außerhalb des drei-Kilometer-Radius um das LSG Stadtrand NMS liegen. Dies sollte bei den beiden südlichen WEA problemlos möglich sein. Sollte die nördliche WEA innerhalb des drei-Kilometer-Radius um das das LSG liegen, soll eine Sichtanalyse durchgeführt werden, damit die Auswirkungen auf das LSG Stadtrand NMS beurteilt werden können. Sollte das LSG durch die WEA beeinträchtigt werden, kann die Stadt Neumünster eine Kompensation fordern.	Die Ausführungen zu einer möglichen *Beeinträchtigung des LSG Stadtrand NMS* durch WEA mit einer Höhe von 200 m werden seitens der Gemeinde Padenstedt im Rahmen der 6. Änd.-FNP zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich der o.g. Änderung umfasst das festgesetzte Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_164. Durch die Übernahme des Vorranggebiets Windenergie in die gemeindliche Planung ergibt sich keine Art der Feinsteuerung, sodass die Gemeinde Padenstedt keinen weiteren Handlungsbedarf sieht. Fragen möglicher Beeinträchtigungen des LSG und mögliche Kompensation werden im nachgeordneten BImSchG-Verfahren durch die Genehmigungsbehörde zu bewertet sein.
		Wir bitten um Berücksichtigung der berührten Belange sowie um weitere Beteiligung am Planungsprozess.	Die vorgetragenen Anregungen und Ausführungen werden von der Gemeinde Padenstedt in die gemeindliche Abwägung, wie vorangestellt ausgeführt, eingestellt. Eine weitere Beteiligung an den beiden Planaufstellungsverfahren wird der Nachbargemeinde in diesem Planungsfall außerhalb der Beteiligung nach § 2 (2) BauGB zugestanden.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Niederlassung RD Stellungnahme vom 30.10.2024**	Die Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnähme mit anliegendem Schreiben des Büros BIS-S vom 01. 10. 2024 überreicht.	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Die Ausführungen werden auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.	Die Gemeinde nimmt im Rahmen der 6. Änd.-FNP zur Kenntnis, dass aus straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen und Straßen des übergeordneten Verkehrs von der gemeindlichen Planung nicht betroffen sind.
		Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:	zu Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:
		Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an / über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV. SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV. SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Die Ausführungen zu Materialtransporte für die Erschließung betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sodass für die Gemeinde Padenstedt kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 24.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren,	**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		bezugnehmend auf Seite 30, Punkt 12 der Begründung zum FNP bitte ich unter Verwendung unseres Zeichens I-1732-24-FNP um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren unter Mitteilung der erforderlichen Daten.	Der Hinweis zur erneuten Beteiligung der Bundeswehr wird verwaltungstechnisch berücksichtigt. Die Gemeinde Padenstedt wird den Träger des Vorhabens zu diesem Sachthema in Kenntnis setzen. Dieser wird im Zuge eines der Bauleitplanung nachgeordneten BImSchG-Verfahrens die entsprechenden Daten auf Grundlage eines konkreten Vorhabens der Genehmigungsbehörde vorlegen.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	**TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 15.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren,	**Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
		in dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Bei der Festlegung der WEA Standorte sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:	Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Padenstedt im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist • **αWEA** der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • **DWEA** der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • **αLTG** der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • **αRaum** der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).	
		Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **6.**	weiter zu **TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 15.10.2024**	Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		<u>Allgemein</u> Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.	zu <u>Allgemein</u> Kenntnisnahme
		Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte (s. nachfolgende Abbildung) und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.	Kenntnisnahme und Beachtung
		An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG, bitten wir Sie uns zu beteiligen.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.
		Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer (Lfd. Nr.: 24-001671) an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu **6.**	weiter zu **TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 15.10.2024**		Ausschnitt aus der Übersichtskarte als Anlage zur Stellungnahme der TennT TSO GmbH vom 15.10.2024 Kenntnisnahme im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung.

Nr.	Behörden / TÖB‘s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
7.	**Archäologisches Landesamt S-H Erlass vom 14.10.2024**	Sehr geehrter , wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	**Die Feststellung und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Die Feststellung, dass der im Vorentwurf vorgelegten gemeindlichen Planung seitens des ALSH zugestimmt wird, wird seitens der Gemeinde Padenstedt auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen werden in die „Entwurfsplanung“ eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung beachtet.
		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung durch den Bauausführenden zu beachten. Der Sachverhalt wurde bereits mit der Vorentwurfsplanung in die Begründung aufgenommen und demzufolge beachtet.
		Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Padenstedt
8.	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Land S-H - Landesplanungsbehörde- Stellungnahme vom 16.10.2024**	Sehr geehrter ,	**Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die Ausführungen und Hinweise der Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss eingestellt und somit in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		mit Mail vom 01.10.2024 zeigen Sie die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Padenstedt an. Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen als Ersatz bestehender Anlagen innerhalb des für den Planungsraum II festgelegten Vorranggebietes Windenergie PR2_RDE_164 zu schaffen.	Die Zusammenfassung des gemeindlichen Planungsziels für die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 8 wird als zutreffend bestätigt.
		Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll u. a. eine Anpassung an das im Regionalplan für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land, festgesetzte Vorranggebiet Windenergie erfolgen.	Kenntnisnahme, Planungsziel ist zutreffend beschrieben.
		Um ein Repowering mit aktuellen Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Aufhebung der Höhenbeschränkung und der überbaubaren Flächen erforderlich. Da auf eine Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan verzichtet wird, soll der Bebauungsplan Nr. 8 aufgehoben werden.	Die Ausführungen zum gemeindlichen Ziel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden ebenfalls als zutreffend bestätigt.
		Im Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung „EE“) vorgesehen.	Die benannten Darstellungen sind im Rahmen der 6. Änd.- FNP gemeindliches Planungsziel und Planinhalt.
		Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Die Gemeinde Padenstedt nimmt die landesplanerische Stellungnahme zur Kenntnis.
		Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungs-plan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11. 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).	Die übergeordneten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Landesplanung hat die Gemeinde bereits in die „Vorentwurfsplanung“ eingestellt.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Padenstedt
zu **8.**	weiter zu **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Land S-H - Landesplanungsbehörde- Stellungnahme vom 16.10.2024**	Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-planes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungs-raum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich.	Kenntnisnahme
		Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der in der dort anliegenden Karte festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung deckt sich mit dem festgesetzten Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_164. Insofern bestehen diesbezüglich keine Bedenken.	Der Verweis und die Ausführungen zu raumbedeutsamen Windkraftanlagen und deren Zulässigkeiten innerhalb von Vorranggebieten werden seitens der Gemeinde Padenstedt zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Padenstedt nimmt zur Kenntnis, dass die Abgrenzung des festgesetzten Vorranggebiets Windenergie PR2_RDE_164 mit den Darstellungen des Vorentwurfs zur 6. Änd.- FNP übereinstimmt.
		Hingewiesen wird auf die bestehende anlagenhöhenabhängige Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) gemäß der LEP-Teilfortschreibung-VO. Diese ist im Rahmen der konkreten Genehmigung zu berücksichtigen. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Stand Juni 2024 nicht mehr vorgesehen ist. Die in der LEP-Teilfortschreibung-VO bestehende Regelung wird jedoch erst dann obsolet, wenn diese Vorordnung nicht mehr zur Anwendung kommt.	Die Ausführungen zu der heute bestehenden und der zukünftig fortfallenden anlagenhöhenabhängige Abstandsregelung werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Planbegründungen eingestellt.
		Im Ergebnis wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen.	Die Gemeinde Padenstedt nimmt zur Kenntnis, dass Ziele der Raumordnung den beiden Bauleitplänen und den damit verfolgten Vorhaben nicht entgegenstehen und somit der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB vollumfänglich Rechnung getragen werden kann.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Padenstedt
zu **8.**	weiter zu **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Land S-H - Landesplanungsbehörde- Stellungnahme vom 16.10.2024**		Diesen Sachverhalt wird die Gemeinde in die Planbegründung beider „Entwurfsplanungen“ einstellen.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme